

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit

Vorlesung am 09.05.2011

Die Rezeption des römischen Rechts in Europa II / Die humanistische Rechtswissenschaft

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39692>

Die Rezeption in Frankreich

- Keine Kontinuität zum römischen Reich
 - Lehre: *Rex superiorem non recognoscens in regno suo est Imperator.*
 - Geltung des römischen Rechts nicht *ratione imperii*, sondern *imperio rationis*.
- Verbot des Unterrichts im römischen Recht in Paris durch die Bulle *Super specula* von Papst Honorius III. (1219).
- Ordonnance (königliches Gesetz) von Montils-les-Tours (1454) zur amtlichen Aufzeichnung des Gewohnheitsrechts
 - Aufzeichnung sicherte dem Gewohnheitsrecht in Nordfrankreich (*pays de droit coutumier*) größere Bestandskraft.
 - Aber die Aufzeichnung durch juristisch gebildete Beamte führte zu starker Romanisierung der Coutumes.
- Rechtsprechung des Parlement de Paris auf der Grundlage der Coutume de Paris.

Das Ausbleiben einer Rezeption in England

- Unterricht im römischen (bis zur Reformation auch im kanonischen) Recht in Oxford und Cambridge.
- Starker Einfluss des römischen Rechts auf Bracton.
- Aber:
 - Frühe Herausbildung einer zentralen Gerichtsbarkeit in London und eines nicht akademisch gebildeten Juristenstandes (seit dem 13./14. Jahrhundert).
 - Ablehnung jeder Abhängigkeit vom (römisch-deutschen) Reich.
 - Common Law als Sicherung der ständischen Ordnung - John Fortescue, *De laudibus legum Angliae*, ca. 1470, Edward Coke (1552-1634).

Der Humanismus als geistesgeschichtliche Strömung

- Seit Mitte des 14. Jahrhunderts, zuerst in Italien und Südfrankreich:
 - (Wieder einmal) Hinwendung zur antiken Kultur.
 - Ablehnung der scholastischen Philosophie und der mittelalterlichen Denkweise im allgemeinen.
 - Suche nach authentischen Texten führt zur Entstehung der wissenschaftlichen Textkritik.
 - Die Textkritik und die Einordnung antiker Quellen in ihren historischen Kontext untergräbt die bislang unanfechtbare Autorität der tradierten Texte.
 - Bemühung um Reinigung der lateinischen Sprache, aber auch Entwicklung einer volkssprachlichen Literatur (→ „vaterländischer Humanismus“).

Die Lage der Rechtswissenschaft zu Anfang des 15. Jahrhunderts

- Orientierung an den Methoden der Kommentatorenschule (Bartolismus).
- Vorlesung und Literatur orientiert an der Legalordnung (Reihenfolge der Texte im Corpus iuris).
- Barbarisches Latein.
- Unkritische Arbeit mit dem traditionellen Gesetzestext (*Vulgata*).
- *Graeca non leguntur.*
- Kein Interesse an nichtjuristischen Quellen.
- Anpassung der antiken Texte an die Bedürfnisse der Praxis.

Der juristische Humanismus

- Beginn mit ca. 100 Jahren Verspätung zur Entstehung des Humanismus in anderen Bereichen.
- Frühe Vertreter:
 - Andreas Alciatus (1492-1550)
 - Gulilelmus Budaeus (1467-1540)
 - Udalricus Zasius (1461-1535)
- Zentrum an der Universität Bourges
 - Bourges als Zentrum bildete sich erst in der Zeit nach der Gründergeneration von Zasius, Budaeus und Alciatus heraus.

Leitideen und Methoden des juristischen Humanismus

- **Ablehnung der mittelalterlichen Rechtswissenschaft.**
- Suche nach dem authentischen Text des Corpus iuris (humanistische Grundidee „*Ad fontes!*“) - Gregor Haloander 1501-1531, Franciscus Taurellius um 1550, Dyonysius Gothofredus 1549-1622, später auch nach den ursprünglichen Texte der römischen Juristen - Antonius Faber 1557-1624.
- Einbeziehung nichtjuristischer Quellen einschließlich griechischer Texte (**Jacobus Cuiacius** 1590-1590)
- Römisches Recht als geschichtliches Phänomen. Keine absolute Autorität der antiken Texte.

Folgen der neuen Sichtweise

- Abkehr von der Darstellung des römischen Rechts in der Legalordnung.
- Suche nach einem vernünftigen System des römischen Rechts (nach Ciceros Programm zur Systematisierung des Rechts (*De iure in artem redigundo*) - Franciscus Connanus 1508-1551, **Hugo Donellus** (1527-1591).
- Hinwendung zum nichtrömischen einheimischen Recht – Carolus Molinaeus (1500-1566), Franciscus Hotomannus (1524-1590).

Die Langzeitwirkungen des juristischen Humanismus (I)

- Skepsis der juristischen Praxis
 - Eher historische Ausrichtung vieler humanistischer Juristen
 - Interesse an der Erhaltung von juristischen Innovationen der Kommentatorenschule
 - Studentenproteste und Gerichtsurteile gegen Abweichungen von der Legalordnung
- Insbesondere in Deutschland: Keine Neigung sich von den gerade erst rezipierten Lehren der Kommentatoren wieder zu trennen.
- Dezidierte Kritik an der Praxisferne des *mos gallicus* bei Albericus Gentilis (1552-1608)
- Fortbestand einer an den Kommentatoren orientierten Literatur und Praxis (*mos italicus*)

Die Langzeitwirkungen des juristischen Humanismus (II)

- Aber:
 - Allmähliche Annäherungen der beiden Stile (schon bei *Gentilis* spürbar), zunächst vor allem bei spanischen Autoren:
 - Erbe des Humanismus: am klassischen Vorbild orientiertes Latein, freiere Behandlung der Texte des Corpus Iuris, Interesse für das einheimische Recht
 - Tradition des *mos italicus*: Pragmatische Suche nach zeitgemäßen Lösungen, Festhalten an den mittelalterlichen Autoritäten

Privatrechtsgeschichte der Neuzeit

Vorlesung am 16.05.2011

Der usus modernus Pandectarum

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=39692>